

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß LNatSchG NRW zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung eines Hohlweges als geschützter Landschaftsbestandteil im Bereich der Gemeindestraße „Am Insinglau“, immerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Gemeinde Schöppingen

Festsetzungs-Nr.	Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---------------------------	------------------------------------	--	---------

Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen, Stadtwerke Emsdetten, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten vom 09.11.2018				
		<p>Gegen die ordnungsbehördliche Verordnung werden Bedenken erhoben. In der Ausweisungsfläche befindet sich eine Kanalanlage des Abwasserwerks Schöppingen. Die Abstände zu den Baumstämmen betragen insbesondere zu vorhandenen Kanalanschlussleitungen stellenweise weniger als 2,50 m. Nach der vorliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung wären an diesen Stellen keine Leitungsverlegungen und Schachtungen zulässig (§ 5 der Verordnung). Ebenfalls wären gemäß § 2 untersagt, dort Veränderungen des Grundwasserstandes (Wasserhaltung), Boden zu verdichten sowie Abgrabungen durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Abwasserwerk den ordnungsgemäßen Betrieb, die Unterhaltung und ggf. Sanierung bzw. Erweiterung sicherzustellen hat. Im Zusammenhang mit entsprechenden Bautätigkeiten sind Eingriffe in den Schutzbereich unvermeidbar und würden somit der ordnungsbehördlichen Verordnung entgegenstehen. Es wird darum gebeten, von der Inkraftsetzung einer ordnungsbehördlichen Verordnung im betreffenden Bereich abzusehen.</p>	<p>1. Zur Berücksichtigung der Einwendungen des Abwasserwerkes sollen folgende Änderungen bei der Verordnung vorgenommen werden:</p> <p>§ 5 „Nicht betroffene Tätigkeiten erhält unter Buchstabe e) folgenden geänderten Text: <i>„Die Unterhaltung, die Sanierung und die Erneuerung von bestehenden Leitungen unter Schonung vorhandener Gehölze, die Arbeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.“</i></p> <p>Der Zusatz zu § 5 Buchstabe d) der Verordnung „... bei denen eine ausreichende Wasserversorgung des geschützten Landschaftsbestandteiles anderweitig sichergestellt wird;“ wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>2. Die Bedenken des Einwenders können mit diesen geänderten Textformulierungen ausgeräumt werden; sie sind in Bezug auf den Schutzzweck unschädlich.</p> <p>3. Dem Einwand hinsichtlich der Notwendigkeit, bei Bedarf auch Bäume fällen zu dürfen, ist durch § 5 Buchstabe c) abgedeckt. Für den Fall, dass z.B. Baumwurzeln in Kanalrohre eindringen und diese Verstopfen, tritt eine unmittelbare klassische Gefahrensituation ein. Die Abwasserversorgung würde hier gefährdet, was nicht hingenommen werden kann.</p> <p>Zu dem Einwand, dass Veränderungen des Grundwasserstandes (Wasserhaltung), Bo-</p>	Ö 1

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Hohlweg in Schöppingen Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			denverdichtungen sowie Abgrabungen nicht durchgeführt werden dürfen, wird auf den 3. Absatz zu Nr. 1 der Abwägung verwiesen.	
Stadtwerke Emsdetten, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten vom 07.11.2018				
		<p>Gegen die ordnungsbehördliche Verordnung werden erhebliche Bedenken erhoben. Im dargestellten Geltungsbereich sind Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Emsdetten GmbH vorhanden. Die dort verlegte Wasserhauptleitung hat für die Wasserversorgung der Gemeinde Schöppingen eine außerordentlich hohe Bedeutung, da nahezu die gesamte Trinkwasserversorgung für Schöppingen und Eggerode über diese Leitung erfolgt.</p> <p>Die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung schränken einen sicheren Betrieb der Wasserversorgung innerhalb der Gemeinde Schöppingen deutlich ein, da eine mögliche schnelle Entstörung bei einem Schadensfall innerhalb des Geltungsbereiches durch maschinelle Schachtung nicht umgesetzt werden kann. Eine Umlegung der Wasserhauptleitung kann nur mit erheblichem Aufwand erfolgen und kommt an dieser Stelle nicht in Betracht.</p> <p>Aufgrund der vg. Gründe sollte aus Sicht der Trinkwasserversorgung auf die Ausweisung eines Hohlweges verzichtet werden.</p>	1. Siehe Ö 1	Ö 2
Gemeinde Schöppingen vom 23.11.2019				
		Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Straße „Am Isinglau“ nicht geplant ist. Es wird aber ausdrücklich begrüßt, dass der vorhandene Gehweg in der Straße „Am Isinglau“ – wie vorgesehen – bis zum zukünftigen Baugebiet „Am Berg“ weitergeführt werden kann.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Annahme trifft zu.	Ö 3

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Hohlweg in Schöppingen Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

		Es wird darauf hingewiesen, dass im Verordnungstext die Möglichkeit einer Fahrbahnsanierung der Straße „Am Isinglau“ vorzusehen ist. Dabei muss es möglich sein, insbesondere den Fahrbahnunterbau in der erforderlichen Tiefe auszutauschen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung der Gemeinde Schöppingen ist bereits mit der Formulierung in § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten Buchstabe g) entsprochen.	Ö 4
--	--	---	--	-----

Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Beteiligungsverfahren zur „ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung eines Hohlweges im Bereich der Gemeindestraße Am Isinglau, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Gemeinde Schöppingen“ keine Anregungen und Bedenken vorgetragen:

	Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 5
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	„	Ö 5
	Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland	„	Ö 5
	Geologischer Dienst NRW	„	Ö 5
	Kreis Borken, Fachbereich 36 – Verkehr	„	Ö 5
	Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH	„	Ö 5
	Westnetz GmbH	„	Ö 5

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 6
	RWE-Net AG, Regionalzentrum Münsterland	„	Ö 6
	RWE Westfalen-Weser-Ems, Netzservice GmbH, Spezialservice Strom	„	Ö 6
	RWE Westfalen-Weser-Ems, Netzservice GmbH, Spezialservice Gasnetzdienste	„	Ö 6

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.